

Dresdner Volkszeitung

Postkontos: Dresden, Rader & Comp., Nr. 1268.

Organ für das werktätige Volk

Bankkonto: Gebr. Arnhold, Dresden und Sächs. Staatsbank.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden

Bezugspreis einschließlich Frangierlohn mit den wöchentlichen Beilagen „Nach der Arbeit“ und „Rost und Zeit“ für einen halben Monat 100 Goldpfennig. Einzelnummer 10 Goldpfennig. Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Schriftleitung: Wettinerplatz 10. Telefon 26 261. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Geschäftsstelle: Wettinerplatz 10. Telefon 26 261. Geschäftszeit von früh 7 Uhr bis 5 Uhr nachm.

Anzeigenpreis. Grundbreite: die 20 mm breite Kopfreihe 30 Goldpf., die 60 mm breite Reklamereihe 150 Goldpf., für auswärtige Anzeigen 35 und 200 Goldpf. Familienanzeigen, Stellen u. Verlagsuche 40 Proz. Rabatt. Für Brieflieferung 10 Goldpf.

Nr. 38

Dresden, Sonnabend den 14. Februar 1925

36. Jahrg.

Das neue deutsche Strafgesetzbuch

Von Amtsgerichtsdirektor W. E. L. a n d in Dresden

II. (Schluß)

Im 19. Abschnitt wird leider der Kampf, das Reich des alten Rechts wieder zu beleben. Gängliche Abfassung wäre geboten gewesen! Ein Grund zur Beibehaltung eines Sonderrechts für gewisse Stände scheint in der Zeit nicht mehr gegeben zu sein.

Vorläufiger Entwurf erscheint auf der anderen Seite die Schaffung eines neuen Deliktbegriffs in der Obhut der Straftaten (§ 204 des Entw.). Es soll danach bestraft werden, wer einen anderen durch Täuschung mit einer Straftat oder mit Offenbarung einer Täuschung, die geeignet ist, seinen Ruf zu gefährden, nötigt, sich einer den eigenen Sitten zumiderlaufenden Handlung zu fügen. Es wird hierdurch eine glückliche Erweiterung des zu engen bisherigen Begriffs, die geeignet ist, seinen Ruf zu gefährden, nötigt, sich einer den eigenen Sitten zumiderlaufenden Handlung zu fügen. Es wird hierdurch eine glückliche Erweiterung des zu engen bisherigen Begriffs, die geeignet ist, seinen Ruf zu gefährden, nötigt, sich einer den eigenen Sitten zumiderlaufenden Handlung zu fügen.

Unter den Sittlichkeitsdelikten (Abschnitt 21) bringt der Entwurf leider auch die hemmungslose Verleumdung der hochachtungswürdigen Bedienung in der Obhut der Straftaten (§ 204 des Entw.). Es soll danach bestraft werden, wer einen anderen durch Täuschung mit einer Straftat oder mit Offenbarung einer Täuschung, die geeignet ist, seinen Ruf zu gefährden, nötigt, sich einer den eigenen Sitten zumiderlaufenden Handlung zu fügen.

Im 22. Abschnitt wird der Ruppelbegriff dahin erweitert, daß Ruppel begehrt, wer ganz allgemein durch seine Veruntreuung oder durch Verschleppung von Gegenständen der Unruhe und Verwirrung unterwirft. Unter dem Ruppelbegriff wird dann ebenfalls allgemein der Betrieb eines Vorstands oder Vorstandsmitgliedern, auch wenn er bisher funktionierend ist, dann würde das ganze Unternehmertum einer — hier kaum mehr Raum habenden — Neuordnung unterworfen werden; andererseits wäre die besondere Erwähnung an dieser Stelle mehr als überflüssig.

Die Heberleiung zu § 263 des Entwurfs scheint mit „Anderweitigung“ nicht gerade glücklich gewählt. Vielleicht wäre besser „Anderweitigung“ der Sinn der Bestimmung.

Eine grundsätzliche Neufassung hat die Verleumdung erfahren, die unter einem Abschnitt (21) mit der Verleumdung fremder Ehre behandelt wird. § 265 des Entwurfs entspricht dem § 186 des B. G. B. An sich soll auch wieder der Beweis der Wahrheit der behaupteten Tatsache die Strafbefreiung ausschließen. Um aber die üblich gemachte Methode der Ehrabwürdigung durch Verleumdung von Nebenbuhlerlichkeiten auszuschließen, sollen Tatsachen, die nur Angelegenheiten des Privat- oder Familienlebens sind und das öffentliche Interesse nicht berühren, auch bei Wahrheit die Strafbarkeit nicht ausschließen, wenn sie aus Gemütsleid oder in der Absicht zu schmähen, öffentlich behauptet oder verbreitet worden sind. Interessant ist ferner die als sehr treffend zu bezeichnende Neufassung des Begriffs der Wahnehrung berechtigter Interessen, die besagt, daß als falsche Kunde nicht strafbar sei berechneter Tadel über wissenschaftliche, künstlerische und gewerbliche Leistungen sowie das Handeln zur Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses bei pflichtmäßiger Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen. (§ 266 des Entw.). Die bisher in § 187 des B. G. B. gedrohte Ehrverletzung ist in den jetzigen § 267, der die Verleumdung behandelt, nicht mit eingearbeitet worden. Neu ist endlich die Einfügung eines besonderen Textes, des Verwurfs einer strafbaren Handlung, das besagt, wer in der Absicht, einen anderen zu schmähen, über eine strafbare Handlung oder Verurteilung verurteilt, obwohl die Tat durch Verbüßung oder Straflosigkeit geschehen ist. (§ 280.)

Auch der Diebstahlsbegriff ist erweitert worden. Diebstahl (§ 266 des Entw.) soll begehrt, wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich oder einen anderen damit unerschädlich zu bereichern. Veruntreuung und Unterschlagung, die im alten Strafgesetzbuch in § 246 getrennt behandelt wurden, sind in § 260 (Veruntreuung) und 261 (Unterschlagung) getrennt behandelt. Weiblich ist gleich, daß sie die Absicht voraussetzen, sich oder einen Dritten unerschädlich zu bereichern. Wohl ist der Veruntreuungsbegriff der gleiche geblieben wie bisher. Folgt der Veruntreuung der Unterschlagung um Sinne des Entwurfs weiter, indem er jede Zuweisung einer fremden beweglichen Sache in der berechneten Veruntreuungsbefreiung außer den Fällen der Veruntreuung unter Strafe stellt. Endlich wird als Entwendung eine bestohene oder Zuweisung fremder beweglicher Sachen aus Not, leider gleichermäßen aber auch, und sogar unter Begründung der Strafbarkeit wegen bloßen Versuchs, ganz im Gegensatz zur bisherigen Auffassung, die Entwendung von Raubtätigkeit, Genüßlichkeit und Gegenständen des hauswirtschaftlichen Verkehrs geringerer Menge oder geringen Wertes zum alsbaldigen Verbrauch für sich oder seine Angehörigen. (§ 268 ebenda.)

Der Verleumdungsbegriff (§ 810 des Entw.) ist geändert. Verleumdung begehrt danach, wer, um sich oder einen anderen unerschädlich zu bereichern, jemand durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldsamkeit oder Unterlassung bestimmt, die für das Bestehen des Beträugten oder eines Dritten nachteilig ist. Es wird damit eine Reihe von Fällen neu strafbar werden, die bisher wegen bedauerlicher Mängel an Tatbestand nicht strafbar waren. Im 20. Abschnitt wird die Heberlei behandelt und der Begriff besser gefaßt, als gewerbmäßig begeben wieder mit erschwerter Folge bedroht, als auch fahrlässig begeben (§ 319 ebenda) gefaßt und unabhängig gestellt von der Strafbarkeit dessen, der die Sache erschleut oder sonst durch strafbare Verletzung fremden Vermögens erlangt hat.

Im Abschnitt 24 wird die Tierquälerei unter Verleumdung bestraft, und es wird nicht mehr öffentliche Tierquälerei verlangt. Ebenso werden nun wieder Handlungen gegen Tierquälerei im Wege eines Plankontaktes (§ 334 des Entw.) unter Verleumdung bestraft.

Abschnitt 25 bringt unter der Heberlei „Nichtbrauch von Aufschüssen“ eine ganze Reihe neuer Tatbestände, als Verleumdung, Verleumdung des Wirtschafters, Abgabe geistiger Getränke an Unzulässige einer Trinkheilanstalt, Verabreichen geistiger Getränke an Jugendliche und Betrunkene, Heberlei von Ge-

schriften gegen Verabreichung geistiger Getränke, unbefugte Heberlei, Verleumdung betäubender und berauscher Getränke an Dritte und — das Verbot der Verabreichung von Tabakwaren an Personen unter 16 Jahren in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten zu deren Eigenverbrauch. Der letzteren Heberlei wird man unbedenklich zustimmen können. Dagegen erscheint es fraglich, ob es gerechtfertigt ist, jemand, der eine Straftat im Zustande der Bewußtlosigkeit infolge Volltrunkenheit begangen hat, zu bestrafen, wenn er sich vorwiegend oder ausschließlich in den Rausch versetzt hat. (§ 385 des Entw.)

Im zweiten Buch bestimmt der Entwurf, daß als Heberlei-Verleumdungen bestraft werden sollen die Handlungen, die nur mit Geldstrafe bedroht sind. Im allgemeinen Teil wird dann, abweichend von den Bestimmungen im allgemeinen Teil des ersten Buches, die im übrigen geltend bleiben, bestimmt, daß fahrlässige Verleumdungen zur Strafbefreiung genügt, wenn nicht ausdrücklich Vorbehalt bei Tatbegehung gefordert ist, daß Versuch und Beihilfe straflos sein sollen, und daß unerschuldliche Geldstrafen in fast bis zur Höhe von drei Monaten umgewandelt werden. Die bisherige bedingungsweise Strafbefreiung für die Verleumdung von Heberleidungen wird auf sechs Monate erhöht, die Verleumdung von Heberleidungen auf zwei Jahre herabgesetzt.

Der besondere Teil enthält die Masse der Handlungen, die bereits jetzt als Heberleidungen bestraft worden sind. In § 359 Abs. 2 hätte vielleicht der übertriebene Eifer, und Ehrsüchtigkeit weggelassen können, da die Republik keine solchen verleihen, und ein öffentliches Schimpfbüchlein für betragliche Verleumdungen der alten Zeit nicht mehr besteht. Neu ist der im gleichen Paragraphen gefaßte Schimpf von Berufsständen und Berufsbezeichnungen für Verleumdung in der Krankenpflege, soweit deren staatliche Anerkennung erfolgt ist.

Im dritten, überaus kurz gehaltenen Buch werden einige frühere Heberleidungen herausgenommen und als gemein-schädliches Verhalten getrennt behandelt. Es handelt sich um Verleumdung aus Arbeitslosen und Arbeitslosigkeit, das faktuelle Heberleidungen an das Arbeitshaus, gewerbmäßig betriebene aber wohnungsmäßig zur Folge hat. Faktuelle Heberleidungen sind an das Arbeitshaus bestraft ferner bei Ausfällen von Kindern aus dem Betrieb, Umherziehen in Fanden ohne Ausübung rechtlichen Gewerbes, arbeitsloser Arbeiterverweigerung, gewerbmäßig-mäßiger Heberleidungen der Bestimmungen für Gesundheitszustand an bestimmten Orten und, wiederholter Verletzung wegen öffentlich bezogener Unzulässigkeiten.

Nach dem Willen des Entwurfs soll das Arbeitshaus der Heberlei und Sicherung dienen. Die Internierierten sind zur Arbeit und zu ordentlichem Leben anzuhelfen. Die Heberleidungen erfolgt durch das Gericht, das Befugnis hat, die Schimpfbüchlein (§ 51 des Entwurfs) an seine Stelle treten zu lassen, wenn diese genügt. Arbeitsfähige Personen, und das bildet gegen den bisherigen Zustand eine zweifelhafte Befreiung, sind einem Akt zu überweisen. Wegen Reichsamtlicher kann an Stelle der Unterbringung die Anweisung durch die zuständige Behörde verfügt werden; ferner Heberlei durch, so kann die Unterbringung nachgeholt werden.

121 Tote geborgen

Das preussische Handelsministerium teilt mit: Nach vorläufiger Feststellung sind 129 Mann von der Explosion auf Reche Minister betroffen, von denen bis Freitag früh 121 als Tote geborgen sind. Die Explosion hat wahrscheinlich ihren Ausgangspunkt von der ersten Sohle

Ischeka-Theater

Kommunistische Beschimpfung des Hauptangellagten Neumann als „Spiegel“ — Ne benzusammenbruch als Folge — Das Spiel der Drahtzieher — Der Mordplan gegen Seekt

Die kommunistische Partizentrale wird froh sein, daß der sogenannte Ischeka-Prozess, der zur Zeit vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig geführt wird, in eine Zeit fällt, in der die Zeitungen von einer Flut von Material über alle möglichen und unmöglichen Skandalaffären überflutet werden. Vielleicht nehmen sich die Arbeiter aber doch die Zeit, den Leipziger Prozeß etwas genauer zu verfolgen; dann wird dieser Prozeß auch sein Gutes haben. Wohl ist es meist nicht die reine und laute Wahrheit, die in politischen Prozessen zutage gefördert wird, aber der denkende Arbeiter wird sich aus all den Enthüllungen und Feststellungen, aus den ganzen und halben Tatsachen, die der Prozeß ans Licht bringen wird, einen Vers machen können.

Was bis jetzt bereits an Konturen und Linien sichtbar wird, läßt darauf schließen, daß das Gesamtbild über das Treiben der „Revka“, des kommunistischen Revolutionskomitees und der Mordorganisatoren, die den General von Seekt und andre Persönlichkeiten beseitigen wollten, von abstoßender Schlichkeit sein muß. Die Aussagen des Hauptangellagten Felix Neumann lassen uns schon jetzt einen Blick tun in die abgrundtiefe Verworfenheit und Verlogenheit der kommunistischen Bogen. Der alte Trick, den die Kommunisten jedesmal anwenden, wenn irgendeiner von ihnen aus der Schule plaudert, wird diesmal bestimmt keine Wirkung haben. Neumann, der Hauptangellagte, soll „ein Spiegel“ sein? Wer ist dann in der kommunistischen Partei kein Spiegel? Jeden Menschen, der der Partizentrale unbedeutend wird, einfach als Spiegel erklären zu wollen, ist denn doch ein zu altherbes Beginnen — und wenn die Note hätte recht hätte, wann Neumann wirklich ein Spiegel gewesen wäre, dann bedeutet das eine noch viel schlimmere Verwahrung der kommunistischen Partizentrale. Denn Spiegeljahrrelang Partizentralen sind, Gelder in sehr hohen Beträgen in die Hand bekommen und verteilen, wenn solche Leute bei den wichtigsten Aktionen eine führende Rolle

genommen und ist sodann bis zur dritten Sohle heruntergeschlagen. Es sind sehr harte Prügel gefallen. Die Aufräumungsarbeiten sind im Gange. Auf der ersten Sohle sind die Gase von der Explosion noch nicht völlig abgezogen. Es handelt sich mit größter Wahrscheinlichkeit um eine Schlagwetterexplosion, bei deren Fortpflanzung Kohlenstaub mitgewirkt hat. Die Ursache der Explosion selbst ist noch nicht geklärt. Die Grubenberichterstattungskommission Dortmund tritt Sonnabend nachmittag zusammen. Die Beerdigung der Opfer findet wahrscheinlich am Montag statt.

Schmachvolle Fitzigkeit der Grubenherren

Dortmund, 13. Februar. (Eigener Drahtbericht.) Der Bezirksvorstand der Sozialdemokratischen Partei für das westliche Westfalen hat eine Sammlung für die Opfer der Grubenkatastrophe auf Minister Stein eröffnet. Es ist bereits eine ganze Reihe von Beträgen eingegangen. Weitere Gelder können eingezahlt werden auf Konto Franz Klupf, Parteisekretär, Dortmund, Postfachamt Dortmund 3278. Der Bezirksvorstand wird bereits am Sonntagabend eine erste Rate an die betroffenen Familien zur Auszahlung bringen.

Eine Spende des Bechenverbandes zur Vindierung der ersten Wit der Angehörigen der Grubenopfer ist trotz verschiedentlichster Anregung bisher noch nicht erfolgt. Angeblich soll der Bechenverband den Standpunkt vertreten, daß die wirtschaftliche Lage eine größere Spende für die Hinterbliebenen nicht zuläßt und es in erster Linie Aufgabe des Reiches sei, für die Hinterbliebenen zu sorgen. Was kann man von den Grubenherren mehr erwarten? Selbst im tiefsten Schmerz finden sie für die Angehörigen der Opfer kein Mitleid! Vor allem keinen Pfennig Unterstützung. Das schmälerste ja den Profil

Täglich 2 Tote und 200 Verletzte

Dortmund, 13. Februar. (Eigener Drahtbericht.) Die Katastrophe auf Reche Minister hat erneut die Deutlichkeit auf die Unfallsiffern im Bergbau gelenkt. Aus den Unfallsiffern geht hervor, daß die Unfallsiffern im Ruhrbergbau seit Beendigung des passiven Widerstandes im dauernden Steigen begriffen sind. Während sich im Monat November 1923 nur rund 1000 Fälle ergaben, stiegen die Unfälle im Dezember 1923, also nach Einführung der verlängerten Arbeitszeit, auf 1400. Seit dieser Zeit sind die Unfallsiffern dauernd im Steigen begriffen. Sie stiegen monatlich in gleichem Umfang, wie die Klagen über das Antreibensystem im Bergbau anwachsen. Mit Ausnahme des Monats Mai 1924, wo die Bergarbeiter ausgedrückt waren, betrug die monatliche Unfallsiffer durchschnittlich 6000, unter denen sich 60 Tote befanden, so daß also 1924 täglich mehr als 200 Verletzte und 2 Tote zu beklagen sind. Ingesamt betragen die Unfallsiffern im Ruhrgebiet 1924 rund 65 000, wovon die Hauptzahl auf das letzte Halbjahr entfällt (37 000 Verletzte, 360 Tote).

spielen können, muß sich dann nicht jeder Arbeiter, der noch über fünf gesunde Sinne verfügt, von einem solchen Parteischweusal, wie es die SPD. darstellt, mit Ekel abwenden? Wie haben die Kommunisten geschimpft und gelästert gegen die Sozialdemokratie, in der die Bogen allmächtig seien und in der der einfache Parteilobler in Reih und Glied nichts zu sagen habe! Gab es jemals eine gereinigte Drogenwirtschaft als die der Kommunisten? Die „Brokopfeten“, die in der kommunistischen Partei das Heft in der Hand haben, scholten und wolten mit einer Willkür und Brutalität, die ihresgleichen sucht. Jeder, der es magt, aufzumachen, fliegt oder wird bespöttelt und schikaniert bis aufs Blut. Eine geradezu unerträgliche, widerliche Ausforderung herrscht schon in allen jenen Betrieben und Einrichtungen der Moskauer, wo noch einigermaßen auf die sachliche Eignung der Parteilangestellten Rücksicht genommen werden muß, a. a. in der Handelsvertretung und ähnlichen Instituten. Laufend schlimmer ist es in dem eigentlichen Parteilager der SPD. Brauchen die Drahtzieher eine „Affion“, dann ergehen im Dunkel der Illegalität die unmöglichsten Befehle, die in blindem Gehorham ausgeführt werden müssen. Ist eine Sache schief, dann werden die ehrlichen Fanatiker, die sich von den kommunistischen Redensarten belären lassen, schuldlos und grausam geopfert und der Rachejustiz unbedingter Richter ausgeliefert. Keine Spur von Solidarität im Augenblick der Not, kein Fünkchen Menschlichkeit bei den Bogen.

Nach der Leipziger Prozeß zeigt wieder einmal, daß die Kommunisten den zynischen Spruch: „Der Zweck heiligt die Mittel“ geradezu diabolisch und virtuos befolgen. Nichts ist zu grausam, nichts ist zu schlecht und schändlich, um nicht bei ihnen Verwendung zu finden. Mit Sprengstoffen und Mordwaffen aller Art, mit Dummungsgelassen, mit Gift, mit Knoblauch- und Ruhrbazillen sollte gearbeitet werden. Also ein freiß-fresslicher Krieg, der zum Zweck der —